

Richtlinien für die Erlangung der Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Grundlage	3
1.2	Begründung	3
2	Zielsetzung	3
3	Kommissionen	4
3.1	Kommission für Ausbildung	4
3.2	Fachanerkennungskommission	4
3.3	Prüfungskommission	5
3.4	Rekurskommission	5
4	Zulassungsbedingung	5
5	Weiterbildungsverfahren	5
5.1	Umfang der Weiterbildung	5
5.2	Weiterbildung in den Grundkenntnissen	5
5.3	Weiterbildung in den Fachgebieten	6
5.4	Berufliche Tätigkeit	6
5.5	Praktische und theoretische Weiterbildung	6
5.6	Schriftliche Arbeit	7
5.7	Mentorin oder Mentor	7
5.8	Strahlenschutz Ausbildung im Rahmen der Weiterbildung	7
5.9	Abschluss der Weiterbildung	7
5.10	Vorgehen beim Vorliegen einer ausländischen Fachanerkennung	7
6	Anerkennungsverfahren	7
6.1	Anmeldung	7
6.2	Berichterstattung über die Weiterbildung	8
6.3	Gesuch für die Erteilung der Fachanerkennung	8
6.4	Prüfungsverfahren	8
7	Fortbildungsverfahren	8
7.1	Ziel der Fortbildung	8
7.2	Pflicht zur Fortbildung	8
7.3	Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Fachanerkennung	9
8	Verhaltenskodex	9
9	Disziplinar massnahmen	9
9.1	Sanktionen	9
9.2	Zuständigkeit	9
10	Änderungen dieser Richtlinien	10
11	Aufhebung dieser Richtlinien	10
12	Inkrafttreten	10

- Anhang I Ausbildungsrichtlinien
- Anhang II Stoffkataloge für die Weiterbildung in den Grundkenntnissen und in den Fachgebieten
- Anhang III Aufgaben der Mentorin/des Mentors
- Anhang IV Prüfungsreglement
- Anhang V Anforderungen an die Fortbildung

1 Einleitung

1.1 Grundlage

Die vorliegenden Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik (SGSMP) regeln die Weiterbildung von Physikerinnen und Physikern¹⁾ zu "Medizinphysikerinnen SGSMP" und "Medizinphysikern SGSMP" (im Folgenden Medizinphysikerin oder Medizinphysiker genannt) und bilden die Grundlage für die Erteilung der Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik (nachfolgend Fachanerkennung genannt). Die Richtlinien regeln ferner die ständige Fortbildung nach der Erlangung der Fachanerkennung, um die Fachkompetenz zu erhalten.

- 1) Unter Umständen können auch andere, verwandte akademische Fachrichtungen als Ausgangspunkt für die Fachanerkennung dienen (vgl. Punkt 4). Im Text wird die Bezeichnung "Physikerin" und/oder "Physiker" verwendet.

1.2 Begründung

Der Bedarf an qualifizierten Medizinphysikerinnen/Medizinphysikern nimmt ständig zu. Ausserdem empfehlen die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die International Organization for Medical Physics (IOMP) und die European Federation of Organisations for Medical Physics (EFOMP) eine einheitliche Regelung der Weiter- und Fortbildung in medizinischer Physik.

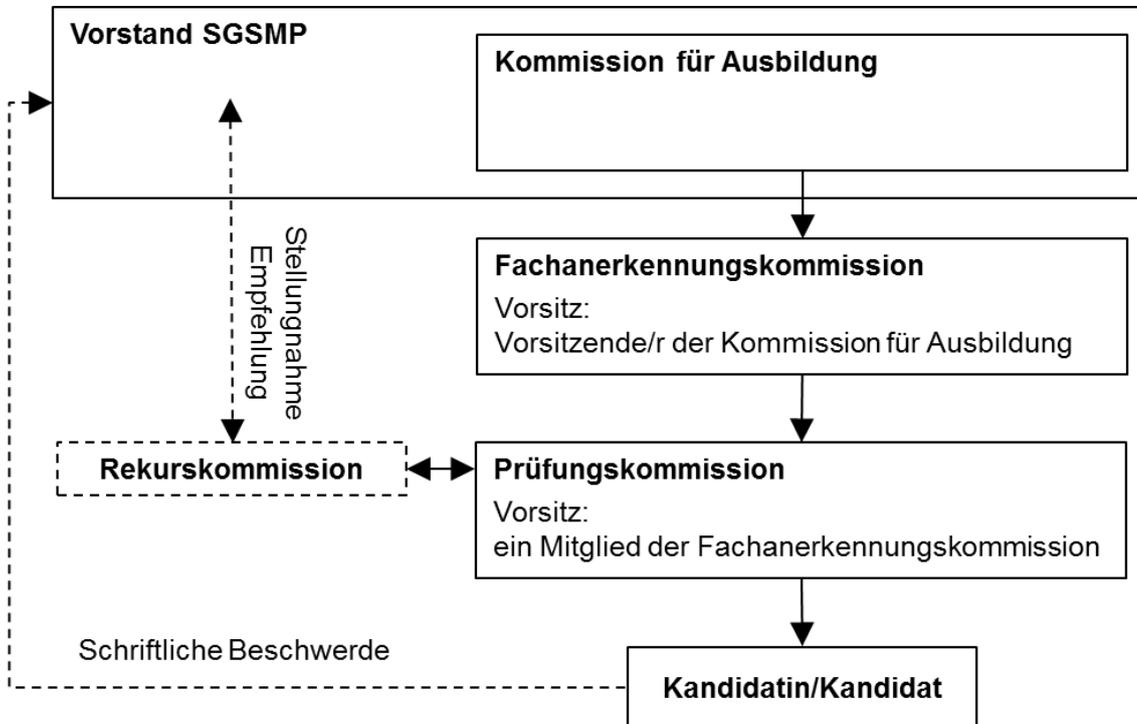
2 Zielsetzung

Die Weiterbildung soll Physikerinnen/Physiker befähigen ihre berufliche Tätigkeit als Medizinphysikerin/Medizinphysiker eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben. Sie führt zur "Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik" bzw. zur "Medizinphysikerin SGSMP" oder zum "Medizinphysiker SGSMP".

Die Medizinphysikerin/der Medizinphysiker muss ausserdem ihr/sein medizinphysikalisches Fachwissen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik laufend in ihrem/seinem Fachgebiet durch ständige Fortbildung anpassen (Anhang V). Nach Abschluss eines Verlängerungszyklus (5 Jahre) ist die Medizinphysikerin/der Medizinphysiker berechtigt, den Titel "Medizinphysik-Expertin SGSMP" oder "Medizinphysik-Experte SGSMP" in ihrer/seiner anerkannten Fachrichtung zu führen.

3 Kommissionen

Die folgende Abbildung visualisiert die Zusammenhänge zwischen den weiter unten erwähnten Kommissionen.



3.1 Kommission für Ausbildung

Gemäss Statuten der SGSMP begleitet die Kommission für Ausbildung die Kandidatinnen/Kandidaten zur Fachanerkennung und ist zuständig für die Prüfungen zur Fachanerkennung in Medizinphysik.

3.2 Fachanerkennungskommission

Die Mitglieder der Kommission für Ausbildung bilden aus ihren Reihen die Fachanerkennungskommission. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission für Ausbildung ist Mitglied der Fachanerkennungskommission und auch ihre Vorsitzende/ihr Vorsitzender. Die Fachanerkennungskommission teilt die folgenden Aufgaben unter sich auf:

- Koordination der diversen Aspekte im Zusammenhang mit der Erlangung und Erhaltung der Fachanerkennung
- Überprüfung der Eingangsqualifikationen für die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten zur Weiterbildung
- Begleitung der Weiterbildung
- Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (vgl. Punkt 6.3)
- Organisation der Prüfungen
- Anerkennung der Fortbildungsmassnahmen nach Abschluss der Weiterbildung

Eine Person kann auch mehrere Aufgaben übernehmen. Bei Ermessensentscheidungen entscheidet die Kommission für Ausbildung.

3.3 Prüfungskommission

Die administrative Organisation der Prüfungen obliegt der Fachanerkennungskommission. Diese stellt eine Prüfungskommission aus Expertinnen/Experten der verschiedenen Fachrichtungen zusammen. Die Fachanerkennungskommission achtet darauf, dass alle Fachgebiete kompetent vertreten sind. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Mitglied der Fachanerkennungskommission.

Die Prüfungskommission

- lädt zu den Prüfungen ein,
- führt die Prüfungen durch,
- entscheidet über das Bestehen der Prüfung,
- teilt der Fachanerkennungskommission die Prüfungsergebnisse schriftlich mit,
- begründet der Kandidatin/dem Kandidaten gegebenenfalls schriftlich das Nichtbestehen einer Prüfung.

Die Details zu den Prüfungen sind im Prüfungsreglement (Anhang IV) festgelegt.

3.4 Rekurskommission

Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der mit der Entscheidung der Prüfungskommission nicht einverstanden ist, kann beim Vorstand der SGSMP schriftliche Beschwerde einlegen. Der Vorstand setzt daraufhin eine Kommission (Rekurskommission) ein, die den Rekurs bearbeitet. Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Prüfungskommission sein. Die Rekurskommission erarbeitet zuhanden des Vorstandes eine schriftliche Stellungnahme und gibt eine Empfehlung ab. Der Vorstand der SGSMP entscheidet abschliessend über den Rekurs.

4 Zulassungsbedingung

Für die Zulassung zur Weiterbildung zur Medizinphysikerin/zum Medizinphysiker müssen die folgenden Voraussetzungen bezüglich vorgängiger Ausbildung erfüllt sein:

- Bachelorabschluss auf universitärer Stufe in Physik oder eine gleichwertige Ausbildung
- Masterabschluss auf universitärer Stufe in Naturwissenschaften oder eine gleichwertige Ausbildung

Bei einer von den obigen Bedingungen abweichenden Ausbildung entscheidet die Fachanerkennungskommission über die Gleichwertigkeit der vorliegenden Ausbildung. Die Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen sind im Dokument "Ausbildungsrichtlinien" formuliert (Anhang I).

5 Weiterbildungsverfahren

5.1 Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildung zur Medizinphysikerin/zum Medizinphysiker umfasst die auf der Ausbildung aufbauenden Lehr- und Erfahrungsinhalte bis zu Erlangung der Fachanerkennung.

5.2 Weiterbildung in den Grundkenntnissen

Für die Erlangung der Fachanerkennung muss die Kandidatin/der Kandidat über Grundkenntnisse in den im Stoffkataloge für die Weiterbildung in den Grundkenntnissen und in den Fachgebieten (Anhang II) aufgeführten Gebieten verfügen.

5.3 Weiterbildung in den Fachgebieten

Die Kandidatin/der Kandidat verfügt über vertiefte Kenntnisse in einer Fachrichtung der medizinischen Physik. Jede Fachrichtung besteht aus mehreren Fachgebieten.

Die Kandidatin/der Kandidat verfügt über Wissen und vertiefte praktische Erfahrung in einem Fachgebiet in der betreffenden Fachrichtung (Spezialgebiet).

Die Kandidatin/der Kandidat verfügt über Kenntnisse der Grundlagen und der Prinzipien in zwei zusätzlichen Fachgebieten in der betreffenden Fachrichtung (Wahlgebiete).

Die Fachrichtungen und die Fachgebiete sind die folgenden:

a. Fachrichtung "Medizinische Strahlenphysik" mit den Fachgebieten:

- Radio-Onkologie
- Nuklearmedizin
- Diagnostische Radiologie mit Röntgenstrahlen

Für die Übernahme der Verantwortung für die Medizinische Physik in der Radioonkologie ist nach der Schweizerischen Strahlenschutzgesetzgebung die Fachrichtung "Medizinische Strahlenphysik" verlangt.

b. Fachrichtung "Medizinische Bildgebung" mit den Fachgebieten:

- Nuklearmedizin
- Diagnostische Radiologie mit Röntgenstrahlen
- Diagnostische Radiologie ohne Röntgenstrahlen

Für die Fachrichtung "Medizinische Bildgebung" ist keine praktische Erfahrung in der Radioonkologie erforderlich. Es werden jedoch Kenntnisse auf dem Fachgebiet der diagnostischen Radiologie ohne ionisierende Strahlung verlangt.

Der Stoffkatalog für die Weiterbildung in den Fachgebieten befindet sich im Anhang II.

5.4 Berufliche Tätigkeit

In der Regel soll die Weiterbildung an einem Spital oder an einem mit einem Spital assoziierten Institut erfolgen. Die Physikerin/der Physiker muss auf dem Gebiet der medizinischen Physik tätig sein.

Die minimale Weiterbildungszeit ist äquivalent zu drei Jahren Vollbeschäftigung. Der Beschäftigungsanteil muss mindestens 50% betragen. Die Weiterbildung kann an verschiedenen Institutionen in der Schweiz oder im Ausland erfolgen. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Jahr an einem Universitäts- oder Universitätsäquivalenten Institut absolviert werden.

Falls praktische Erfahrungen in relevanten Gebieten vor der Anmeldung zur Weiterbildung und ohne die Unterstützung durch eine Mentorin/Mentor (vgl. Punkt 5.7) erworben wurden, kann diese Erfahrungszeit maximal zur Hälfte an die geforderte Weiterbildungszeit von drei Jahren angerechnet werden. In diesem Fall muss die Mentorin/der Mentor die vorgängige Erfahrungszeit unter Bemessung der Relevanz für die angestrebte Weiterbildung zusammenstellen. Mindestens ein Jahr der totalen Weiterbildungszeit muss durch eine Mentorin/einen Mentor begleitet sein.

Die Weiterbildungszeit für die Kandidatin/den im Spezialgebiet muss mindestens 1,5 Jahre lang sein. Falls eines der beiden Wahlgebiete die Radio-Onkologie ist, so ist für dieses eine Weiterbildungszeit von mindestens 6 Monaten verlangt.

5.5 Praktische und theoretische Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt in der Regel durch Teilnahme an Kursen, praktischen Arbeiten und Seminaren auf Universitätsebene sowie an wissenschaftlichen Veranstaltungen (nachfolgend Kurse genannt) in den Spezial- und Wahlgebieten.

Der empfohlene Umfang der Weiterbildung ist im Anhang II gegeben.

5.6 Schriftliche Arbeit

Die Kandidatin/der Kandidat für die Fachanerkennung muss eine schriftliche Arbeit vorlegen, in welcher sie/er sich über ihre/seine Kenntnisse in medizinischer Physik ausweist.

5.7 Mentorin oder Mentor

Während der Weiterbildung wird die Kandidatin/der Kandidat durch eine Mentorin/einen Mentor begleitet. Diese/dieser muss eine Medizinphysikerin/ein Medizinphysiker, bevorzugt eine Medizinphysik-Expertin/ein Medizinphysik-Experte. Die Mentorin/der Mentor unterstützt und fördert die berufliche Weiterbildung der Kandidatin/des Kandidaten. Die Kandidatin/der Kandidat übt ihre/seine Weiterbildung unter der Verantwortung und Aufsicht der Mentorin/des Mentors aus. Die Mentorin/der Mentor unterstützt sie/ihn bei der Festlegung ihres/seines Weiterbildungsprogramms. Dieses ist der Fachanerkennungskommission vorzulegen, welche dessen Vereinbarkeit mit den angestrebten Zielen der Weiterbildung prüft.

Die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten richtet sich insbesondere nach den im Anhang III aufgeführten "Aufgaben der Mentorin/des Mentors".

Die Mentorin/der Mentor erstellt einen jährlichen Mentorenbericht zuhanden der Fachanerkennungskommission (vgl. Punkt 6.2).

5.8 Strahlenschutz Ausbildung im Rahmen der Weiterbildung

Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Ausbildung in Strahlenschutz für den Bereich Medizinphysik nach Inhalt, Umfang und Dauer wie in der "Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung" beschrieben, nachweisen. Für den Inhalt und den Umfang der Strahlenschutz Ausbildung gibt der Stoffkatalog (Anhang II) weitere Informationen.

Die Ausbildung kann durch den Besuch eines vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Strahlenschutzkurses erfolgen, andernfalls muss die Gleichwertigkeit des besuchten Kurses durch das Bundesamt für Gesundheit bestätigt werden. Gegebenenfalls sind auch ergänzende Kurse und/oder praktische Tätigkeiten während der beruflichen Tätigkeit als Ausbildungsergänzungen unter Begleitung durch die Mentorin/den Mentor vorzusehen.

5.9 Abschluss der Weiterbildung

Der erfolgreiche Abschluss der der Weiterbildung in der gewählten Fachrichtung wird durch die Erteilung der Fachanerkennung bestätigt. Entsprechend sind die Nennungen des Spezialgebiets und der Wahlgebiete integrale Bestandteile der erlangten Fachanerkennung.

5.10 Vorgehen beim Vorliegen einer ausländischen Fachanerkennung

Beim Vorliegen einer ausländischen Fachanerkennung kann gegebenenfalls ein Teil der oben formulierten Bedingungen gelockert oder ganz aufgehoben werden. In jedem Fall müssen jedoch die Zulassungsbedingungen (vgl. Punkt 4) erfüllt sein und die mündliche Prüfung muss abgelegt werden (vgl. Punkt 6.4).

6 Anerkennungsverfahren

6.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt vor dem Start der Weiterbildung an die Fachanerkennungskommission. Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- Lebenslauf

- Bachelor- und Master-Urkunden, Universitätsdiplome
- Angaben zum Weiterbildungsort
- Angabe des Spezialgebietes und der Wahlgebiete
- Vorschlag für eine Mentorin/einen Mentor (mit Bestätigung ihres/seines Einverständnisses)
- Plan der Weiterbildung

Die Anmeldung wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen gemäss obiger Liste vollständig sind. Die Fachanerkennungskommission bestätigt der Kandidatin/dem Kandidaten und der Mentorin/dem Mentor die Anmeldung nachdem sie die Erfüllung der Eingangsqualifikation festgestellt hat.

6.2 Berichterstattung über die Weiterbildung

Die Mentorin/der Mentor erstellt zuhanden der Fachanerkennungskommission einen jährlichen Mentorenbericht über den Verlauf der Weiterbildung. Die Fachanerkennungskommission verfolgt aufgrund dieser Unterlagen den Weiterbildungsgang und beantragt gegebenenfalls Ergänzungen oder Änderungen des Weiterbildungsprogramms.

6.3 Gesuch für die Erteilung der Fachanerkennung

Das Gesuch für die Erteilung der Fachanerkennung muss an die Fachanerkennungskommission gerichtet werden. Der Antrag muss enthalten:

- Bestätigungen über den Besuch der Kurse und Veranstaltungen für die Weiterbildung zur Medizinphysikerin/zum Medizinphysiker ²⁾
- Bestätigung der Mentorin/des Mentors über die beruflichen Tätigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten ²⁾
- schriftliche Arbeit auf dem Gebiet der medizinischen Physik

²⁾ Die entsprechenden Angaben können z. T. schon in den jährlichen Mentorenberichten enthalten sein (vgl. Punkt 6.2)

Sind alle Bedingungen erfüllt, so benachrichtigt die Fachanerkennungskommission die Prüfungskommission, welche die Bewerberin/den Bewerber zu den Prüfungen über den Stoff des gesamten Weiterbildungsbereiches einlädt.

6.4 Prüfungsverfahren

Die Prüfung bildet den Abschluss der Weiterbildung und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Details zu den Prüfungen sind im Prüfungsreglement (Anhang IV) festgelegt.

7 Fortbildungsverfahren

7.1 Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung dient der Erhaltung und der Verbesserung der beruflichen Kompetenz durch die Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abschluss der Weiterbildung.

7.2 Pflicht zur Fortbildung

Die Medizinphysikerinnen/die Medizinphysiker sind verpflichtet, zur Erhaltung und zur Verbesserung ihrer beruflichen Kompetenz, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern.

7.3 Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Fachanerkennung

Die Gültigkeitsdauer der Fachanerkennung für medizinische Physik beträgt 5 Jahre. Eine Erneuerung muss bei der Fachanerkennungskommission vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Die Gültigkeit wird für eine Dauer von weiteren 5 Jahren unter den folgenden Bedingungen verlängert:

- a. Während der vorangegangenen 5 Jahre war die Medizinphysikerin/der Medizinphysiker mindestens 20% der Zeit in der anerkannten Fachrichtung tätig;
- b. Die Medizinphysikerin/der Medizinphysiker belegt für die vorangegangenen 5 Jahre den vorgeschriebenen Fortbildungsumfang.

Die Bedingungen für die Fortbildung sind im Anhang V aufgeführt.

Die Fachanerkennungskommission befindet über die Verlängerung der Gültigkeit der Fachanerkennung. Im Fall einer Ablehnung werden die Gründe der Person schriftlich mitgeteilt. Die Fachanerkennungskommission kann eine Frist für die Erfüllung der geforderten Bedingungen festsetzen.

Die Medizinphysikerin/der Medizinphysiker kann gegen den Entscheid der Fachanerkennungskommission beim Vorstand der SGSMP Rekurs einreichen.

Die Gültigkeit der Fachanerkennung erlischt, wenn die Verlängerung bei Ablauf der Gültigkeit nicht beantragt wurde oder durch den definitiven Entscheid der Fachanerkennungskommission, respektive des Vorstandes der SGSMP, dass die Bedingungen für die Verlängerung nicht erfüllt wurden.

8 Verhaltenskodex

Das gesundheitliche Wohl der Patientinnen und Patienten ist oberstes Ziel der Medizinphysikerin/des Medizinphysikers. Dieses Ziel bestimmt das Verhalten der Medizinphysikerin/des Medizinphysikers gegenüber den Patientinnen/Patienten, den Kolleginnen/Kollegen aller Berufsgattungen im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Medizinphysikerin/der Medizinphysiker geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen um.

Sowohl berufliches wie auch ausserberufliches Verhalten, welche vor dem Gesetz strafbar oder geeignet sind, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit der Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker oder der SGSMP zu untergraben, stellen unwürdiges Verhalten dar. Dies schliesst auch die missbräuchliche Führung von Titeln ein.

9 Disziplinar massnahmen

9.1 Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a. Verweis
- b. Entzug der Fachanerkennung

9.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- a. Verweis
 - Fachanerkennungskommission (mit 2/3 der Stimmen)

- Rekursinstanz ist der Vorstand der SGSMP.
- b. Entzug der Fachanerkennung
- Vorstand der SGSMP (mit 2/3 der Stimmen) auf Vorschlag der Fachanerkennungskommission
 - Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung der SGSMP.

10 Änderungen dieser Richtlinien

Alle Änderungen der Anhänge erfordern die Zustimmung des Vorstandes der SGSMP. Jede weitere Änderung dieser Richtlinien erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer ordentlichen Mitgliederversammlung der SGSMP.

11 Aufhebung dieser Richtlinien

Diese Richtlinien können durch Beschluss an einer ordentlichen Mitgliederversammlung der SGSMP aufgehoben werden.

12 Inkrafttreten

Die Richtlinien in der vorliegenden Form treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGSMP vom 21. Oktober 2015